

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 17. Juni 1939.

Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche.

I. Anstellungsfähigkeit.

§ 1

Als Kirchenmusiker einer Kirchengemeinde der Hamburgischen Landeskirche kann angestellt werden, wer nach Maßgabe dieses Gesetzes die Anstellungsfähigkeit nach § 2 erworben hat oder sie nach § 3 (2) zu erwerben sich verpflichtet.

§ 2

Die Anstellungsfähigkeit wird erworben:

- a) für ein Amt der Klasse 1 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch Bestehen der „staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter in Preußen“;
- b) für ein Amt der Klasse 2 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch Bestehen der „mittleren Prüfung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche“;
- c) für ein Amt der Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch Bestehen der „kleinen Prüfung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche“.

§ 3

(1) Kirchenmusikern, die den Nachweis einer den jeweiligen Anforderungen der Prüfungsordnung für die Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche gleichwertigen kirchlichen oder staatlichen Abschlußprüfung erbringen, kann vom Landesbischof die Anstellungsfähigkeit für eines der im § 2 genannten Ämter zuerkannt werden. Die Gleichwertigkeit einer solchen Prüfung mit einer der im § 2 genannten Prüfungen stellt das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik fest.

(2) Kann der im Absatz 1 geforderte Nachweis für bestimmte in der Prüfungsordnung der Hamburgischen Kirchenmusikschule vorgesehene Fächer, insbesondere für Bibelkunde und Glaubenslehre, Gesangbuchkunde, Liturgik nicht erbracht werden, so wird die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit abhängig gemacht von dem Bestehen einer die fehlenden Fächer umfassenden kirchlichen Prüfung, die von einem Prüfungsausschuß der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche abgenommen wird.

§ 4

Ueber die Anstellungsfähigkeit wird vom Landesbischof ein Zeugnis erteilt.

II. Wahl.

§ 5

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle ist, wenn ihre Besetzung vom Landesbischof genehmigt ist, vom Kirchenvorstand auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich und muß auch in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Hamburgischen Landeskirche erfolgen. Sie läuft mindestens 8 Wochen.

(2) Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik und mit Genehmigung des Landesbischofs von einer Ausschreibung absehen.

§ 6

(1) Der Wahlaussatz, aus dem gewählt wird, wird gebildet durch einen Ausschuß von 3 Mitgliedern des Kirchenvorstandes und 3 Mitgliedern des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik, von denen zwei Kirchenmusiker sein müssen. Der Wahlaussatz muß die Namen von 3 Bewerbern enthalten, die die Anstellungsfähigkeit besitzen oder im Falle des § 3 (2) sich verpflichten, die dort geforderten Bedingungen zu erfüllen.

(2) Der Landesbischof kann auf Antrag des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik den Wahlaussatz um höchstens 2 Absolventen der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche, die die Anstellungsfähigkeit für das betreffende Amt besitzen, erweitern.

§ 7

(1) Die Namen der auf den Wahlaussatz gesetzten Bewerber werden dem Kirchenvorstand durch den Vorsitzenden mitgeteilt. Die Bewerber haben sich den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und dem Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik vorzustellen.

(2) Jeder Bewerber hat für die Dauer eines Gottesdienstes die Aufgaben eines Organisten oder eines Kantors wahrzunehmen. Bewerber um das Kantorenamt haben außerdem eine Chorübungsstunde und im Anschluß an den Gottesdienst ein kurzes Choralsingen mit der Gemeinde abzuhalten. Für den Gottesdienst und das Choralsingen werden die Aufgaben vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Pfarramt festgesetzt.

(3) Bei dem Probespielen, der Chorübungsstunde und dem Choralsingen sind der Kirchenvorstand und der Ausschuß (§ 6) anwesend.

§ 8

Der Kirchenvorstand wählt. Als Berichterstatter und Berater werden der Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik und ein von diesem bestimmtes Mitglied des Amtes, der Kirchenmusiker ist, hinzugezogen.

§ 9

Die Anstellung des gewählten Bewerbers durch den Kirchenvorstand bedarf der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 10

Der Kirchenmusiker wird durch den Vorsitzenden des Pfarramtes in einem Gottesdienst der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

III. Dienstbezüge.

§ 11

(1) Die rechtliche Stellung der Kirchenmusiker ist die von Vertragsangestellten.

(2) Ihnen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezüge gezahlt. Sind Organisten- und Kantorenamt in einer Hand vereinigt, so wird die Höhe der Dienstbezüge so festgesetzt, als wenn das Organisten- und das Kantorenamt von zwei Personen verwaltet würde.

§ 12

(1) Das Vergütungsdiensftalter der Kirchenmusiker beginnt mit dem Tage der Anstellung in einer hamburgischen Kirchengemeinde, jedoch nicht vor Vollendung des für nichtgeistliche Beamte der Hamburgischen Landeskirche festgesetzten Lebensalters.

(2) Ihnen wird die Zeit angerechnet, die sie als Kirchenmusiker im Dienste der Hamburgischen Landeskirche oder einer nichthamburgischen Kirche verbracht haben.

(3) Der Landesbischof kann weitere Dienstjahre in sinngemäßer Anwendung der für nichtgeistliche Beamte der Hamburgischen Landeskirche geltenden Bestimmungen sowie vollamtliche Vertretungszeiten auf das Vergütungsdiensftalter anrechnen.

(4) Das Vergütungsdiensftalter der schwerkriegsbeschädigten Kirchenmusiker kann vom Landesbischof nach Anhören des Rechnungshofes angemessen verbessert werden.

(5) Bei der Uebernahme eines Doppelamtes wird nur die anrechnungsfähige Dienstzeit als Organist für das Organistenamt und die anrechnungsfähige Dienstzeit als Kantor für das Kantorenamt angerechnet.

§ 13

Neben ihren Dienstbezügen erhalten die Kirchenmusiker einen Kinderzuschlag in Höhe der jeweils für die Beamten der Hamburgischen Landeskirche geltenden Sätze, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln einen Kinderzuschlag beziehen.

§ 14

(1) Kirchenmusiker können auf Vorschlag des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik vom Landesbischof, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch gegen ihren Willen mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände in ein anderes Kirchenmusikeramt gleicher Art versetzt werden.

(2) Für die Versetzung gelten die für nichtgeistliche Beamte maßgebenden Bestimmungen.

§ 15

Ueber die Einordnung der Kirchenmusiker in eine der Vergütungsklassen entscheidet der Landesbischof.

§ 16

Soweit Kirchenmusiker auf Grund ihrer Tätigkeit in der Hamburgischen Landeskirche der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird ihnen, wenn sie nach der Höhe ihres regelmäßigen Gesamtjahresarbeitsverdienstes angestelltenversicherungspflichtig sind, in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im eineinhalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet.

§ 17

Für die Berechnung und Zahlung der Vergütung gelten die Bestimmungen für nichtgeistliche Beamte.

IV. Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

§ 18

Das Anstellungsverhältnis endet

- a) durch Verlust oder Nichterwerbung (§ 3 (2)) der Anstellungsfähigkeit;
- b) durch Kündigung von Seiten des Kirchenvorstandes;
- c) durch Kündigung von Seiten des Kirchenmusiklers.

§ 19

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren,

- a) wenn der Kirchenmusiker aufhört, Mitglied der evangelischen Landeskirche seines Wohnsitzes zu sein;

- b) Wenn der Kirchenmusiker seit mehr als 5 Jahren kein Kirchenmusikeramt bekleidet hat, es sei denn, daß er in dieser Zeit an den Veranstaltungen des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik regelmäßig teilgenommen hat;
- c) wenn dem Kirchenmusiker fristlos gekündigt wird.

§ 20

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 3 Monate auf den Schluß eines Kalendervierteljahres. Sie erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren auf 4 Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren auf 5 Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Jahren auf 6 Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

(2) Eine vom Kirchenvorstand ausgesprochene Kündigung bedarf der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 21

Wenn der Kirchenmusiker die ihm nach der Dienstanweisung zur Pflicht gemachten Dienstobliegenheiten dauernd versäumt oder verlehrt, kann das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik beim Kirchenvorstand die Kündigung des Kirchenmusiklers beantragen. Geht der Kirchenvorstand auf diesen Antrag nicht ein, so entscheidet der Landesbischof.

§ 22

Der Kirchenvorstand kann dem Kirchenmusiker unter Fortzahlung der Dienstbezüge die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, wenn nach Ansicht des Kirchenvorstandes gegen den Kirchenmusiker so erhebliche Anstände vorliegen, daß dessen Entlassung in Aussicht steht oder die weitere Dienstausübung eine Schädigung des gottesdienstlichen Lebens oder des Ansehens der Kirchengemeinde befürchten läßt.

V. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 23

(1) Einem infolge Kündigung aus seinem Amte scheidenden Kirchenmusiker wird, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ein Ruhegehalt gewährt, soweit ihm nicht aus öffentlichen Mitteln eine Altersversorgung zusteht und er sein Amt in der Hamburgischen Landeskirche mindestens 10 Jahre innegehabt hat.

(2) Unter gleichen Voraussetzungen wird einem Kirchenmusiker, dem nach Absatz 1 ein Anspruch auf Ruhegehalt aus Mitteln der Hamburgischen Landeskirche nicht zusteht, ein Ruhegehalt gewährt, wenn er vor dem 24. November 1923 in den Dienst einer hamburgischen Kirchengemeinde getreten ist und sein Amt in der Hamburgischen Landeskirche mindestens 25 Jahre innegehabt hat.

§ 24

Zum Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit eines Kirchenmusiklers ist in der Regel die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Stelle erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen ihn für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Dem Landesbischof bleibt es überlassen, nach Lage des Falles zur Ergänzung oder Entkräftung dieser Erklärung weitere Beweise zu erheben oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen eine von der Erklärung abweichende Entscheidung zu treffen.

§ 25

(1) Das Ruhegehalt für die im § 23 (1) genannten Kirchenmusiker beträgt neben einer ihnen aus der Angestelltenversicherung zustehenden Rente nach 10 Dienstjahren 25 vom Hundert, bei weiteren Dienstjahren steigend um je 1 vom Hundert jährlich bis höchstens 50 vom Hundert der zuletzt bezogenen Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt für die im § 23 (2) genannten Kirchenmusiker beträgt nach 25 Dienstjahren 25 vom Hundert, bei weiteren Dienstjahren steigend um je 1 vom Hundert bis höchstens von 40 vom Hundert der zuletzt bezogenen Dienstbezüge.

(3) Für die Anrechnung von Dienstjahren gelten die für nichtgeistliche Beamte der Hamburgischen Landeskirche maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 26

(1) Werden die zuletzt bezogenen Dienstbezüge für die Tätigkeit als Organist und als Kantor gewährt, so wird das Gesamtruhegehalt errechnet, als wenn das Organisten- und das Kantorenamt durch zwei Personen verwaltet worden wäre.

(2) Für die Berechnung und Zahlung des Ruhegehalts gelten die für nichtgeistliche Beamte der Hamburgischen Landeskirche maßgebenden Bestimmungen.

§ 27

Die Hinterbliebenen der im § 23 (1) genannten Kirchenmusiker erhalten, soweit nicht der Versorgungsfall vor dem 1. Juni 1926 eingetreten ist, eine Versorgung nach Maßgabe der für nichtgeistliche Beamte geltenden Bestimmungen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28

Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt als Kirchenmusiker in einer hamburgischen Kirchengemeinde bekleidet, besitzt die Anstellungsfähigkeit für die Vergütungsklasse, die seiner bisherigen Einordnung entspricht.

§ 29

Das Vergütungsdiensalter der im Amte befindlichen Kirchenmusiker, die in eine höhere Vergütungsklasse eingeordnet werden, darf bei der Ueberleitung nicht um mehr als 4 Dienstjahre verkürzt werden.

§ 30

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes können mit Zustimmung des Kirchenmusikers und mit Genehmigung des Landesbischofs noch andere Ämter mit dem Kirchenmusikeramt verbunden werden.

§ 31

Der Landesbischof kann offenbare Härten, die aus diesem Gesetz entstehen, ausgleichen.

§ 32

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

Die §§ 24—27 sowie die Anlage 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928, die §§ 58, 59 und 62 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928, der § 20 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Hinterbliebenenversorgung vom 10. März 1928,

die Ordnung der Anstellung von Kirchenmusikern nach Klasse 3 und die Ordnung für das Aufrücken von Kirchenmusikern nach Klasse 2 in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1933 (GVM. 1933 Seite 81 ff.), vom 14. März 1935 (GVM. 1935 Seite 24), vom 2. Dezember 1935 (GVM. 1935 Seite 103) und vom 5. November 1937 (GVM. 1937 Seite 97),

die Verordnung betr. Gebühren für die Beförderungsprüfungen für Kirchenmusiker vom 25. März 1936 (GVM. 1936 Seite 19),

die Verordnung betr. Aufrückungsprüfungen von Kirchenmusikern vom 11. Mai 1936 (GVM. 1936 Seite 36).

Es treten ferner außer Kraft die „Richtlinien für die den Organisten von den Gemeinden zu erteilende Dienstsanweisung“ vom 5. Februar 1928 (GVM. 1928 Seite 9) sowie der § 2 Ziffer 1 der Verordnung über die Gebühren bei Amtshandlungen in den Hamburgischen Kirchen vom 20. Mai 1935 (GVM. 1935 Seite 46).

Der Landesbischof
Tügel

Anlage

Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Dienstjahr	Klasse 1 Kirchenmusiker an Haupt- u. Stadtkirchen*) mit dem Zeugnis der Aufstellungsfähigkeit nach Klasse 1 und mindestens 6 jährigem Dienst als Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde.	Klasse 2 Kirchenmusiker an Haupt- und Stadtkirchen*) mit mindestens dem Zeugnis der Aufstellungsfähigkeit nach Klasse 2 und min- destens 4 jährigem Dienst als Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde	Klasse 3 Kirchenmusiker an Stadt- und Land- kirchen mit mindestens dem Zeugnis der Aufstellungsfähigkeit nach Klasse 3	Klasse 4 Kirchenmusiker an Landkirchen
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. und 2.	3240	2040	1220	850
3. und 4.	3365	2190	1350	910
5. und 6.	3490	2340	1480	970
7. und 8.	3615	2490	1610	1030
9. und 10.	3740	2640	1740	1090
11. und 12.	3865	2790	1870	1160
13. und 14.	4015	2940	2000	1230
15. und 16.	4165	3090	2130	1300
17. und 18.	4315	3240	2260	1370

*) Die Einordnung der Haupt- und Stadtkirchen in die Klassen 1 und 2 nimmt der Landesbischof vor.
Die Beträge sind nach den Notverordnungen zu kürzen.

Allgemeine Dienstsanweisung für Kirchenmusiker.

§ 1

(1) Der Kirchenmusiker hat sich in und außer Dienst der Achtung würdig zu erzeigen, die sein Amt von ihm fordert. Er hat insbesondere bei der Wahl und Ausübung seiner sonstigen Tätigkeit stets zu bedenken, daß er ein Amt in der evangelischen Kirche bekleidet.

(2) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstpflichten gewissenhaft wahrzunehmen und allen ihm auf Grund dieser Dienstsanweisung erteilten Anordnungen nachzukommen.

(3) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstobliegenheiten persönlich zu erledigen und sich zur Erfüllung seiner Pflichten während des Gottesdienstes zur Verfügung zu halten. Die zeitliche Festlegung seiner außerkirchlichen Arbeit hat er nach Rücksprache mit dem Pfarramt mit seinem kirchlichen Dienst in Einklang zu bringen.

§ 2

(1) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes bei allen Gottesdiensten, kirchlichen Handlungen und sonstigen Feiern und Veranstaltungen der Gemeinde, bei denen die Mitwirkung des Kirchenmusiklers üblich ist oder besonders angeordnet wird.

(2) Die dienstlichen Verpflichtungen des Kirchenmusiklers erstrecken sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern auch auf etwa neu einzurichtende Gottesdienste und gottesdienstliche Handlungen.

(3) Wird in Einzelfällen vom Kirchenvorstand die Mitwirkung eines anderen Kirchenmusiklers gewünscht, so bedarf es dazu der Zustimmung des zuständigen Kirchenmusiklers. Wird diese verweigert aus Gründen, die der Kirchenvorstand nicht anerkennen kann, so kann sie durch eine Entscheidung des Landesbischofs nach Anhören des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik ersetzt werden.

§ 3

(1) Der Kirchenmusiker hat das Recht, seine dienstlichen Anliegen in einer zuvor mit dem Vorsitz des Kirchenvorstandes vereinbarten Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen.

(2) Zu Verhandlungen des Kirchenvorstandes über kirchenmusikalische Angelegenheiten wird der Kirchenmusiker hinzugezogen.

§ 4

(1) Die Tätigkeit des Kirchenmusiklers im Gottesdienst hat im Einvernehmen mit dem Pfarramt zu erfolgen. Die Leitung des Gottesdienstes obliegt dem amtierenden Pastor. Er entscheidet über die Einordnung der kirchenmusikalischen Stücke in den Gang des Gottesdienstes und über die Angemessenheit des Wortinhaltes der liturgischen Stücke. Ueber die kirchenmusikalische Eignung eines liturgischen Stückes entscheidet der Kirchenmusiker. In Zweifelsfällen ist das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik zur Vermittlung anzurufen. Die nach der Kirchenverfassung § 14 (1) Ziffer 5 dem Kirchenvorstand zustehenden Rechte bleiben unberührt.

(2) In allen den Gottesdienst betreffenden kirchenmusikalischen Fragen erhält der Kirchenmusiker Beratung, Weisung und Förderung durch das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik.

§ 5

In dienstlicher Hinsicht untersteht der Kirchenmusiker, soweit es sich um die Befolgung der Dienstsanweisung und der geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen über die äußere Verfassung des Amtes handelt, dem Kirchenvorstand bzw. dem durch die Kirchenverfassung mit der Wahrnehmung der Dienstaufsicht beauftragten Vorsitz, jedoch nicht den einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes. Die Dienstaufsicht umfaßt alle dem Kirchenmusiker durch diese Dienstsanweisung zur Pflicht gemachten Dienstobliegenheiten.

§ 6

Der Kirchenmusiker hat an allen für seine Fortbildung vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik angeordneten Veranstaltungen teilzunehmen. Im Falle seiner Behinderung hat er rechtzeitig den Grund dafür dem Leiter dieses Amtes schriftlich mitzuteilen. Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden und ist beim Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik rechtzeitig und in jedem Einzelfall einzuholen.

§ 7

(1) Die Kirchenmusiker erhalten im Anschluß an eine ununterbrochene Dienstzeit bei der Hamburgischen Landeskirche von mindestens 6 Monaten einen regelmäßigen Erholungsurlaub. Die Dauer des Urlaubs beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	18	Kalendertage
vom 31. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	25	"
vom 41. Lebensjahr ab	31	"

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich bei einer Dienstzeit von weniger als 1 Jahr um 8 Kalendertage

"	"	"	3	"	"	5	"
"	"	"	5	"	"	3	"

(2) Hat ein Kirchenmusiker beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.

(3) Der Stichtag für die im Absatz 1 genannten Kürzungen der Urlaubszeiten ist der 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

(4) Scheidet ein Kirchenmusiker bis zum 30. Juni eines Jahres aus dem Anstellungsverhältnis aus, so steht ihm kein Urlaub zu; scheidet er in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September aus, so ist die Hälfte des ihm zustehenden Urlaubs unter Abrundung auf volle Tage nach oben, scheidet er nach dem 30. September aus, so ist der volle Urlaub zu gewähren.

(5) Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Kirchenmusikern kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Angestellten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

(6) Erkrankt ein Kirchenmusiker während des Urlaubs, so kann der Kirchenvorstand einen Nachurlaub gewähren. Fällt der Urlaub in die Zeit einer Erkrankung, so kann die Urlaubszeit verlegt werden.

(7) Der Urlaub ist rechtzeitig vorher beim Kirchenvorstand nachzusuchen.

§ 8

(1) Der Kirchenmusiker hat sich zeitig vor Beginn des Gottesdienstes oder der kirchlichen Feier in der Kirche einzufinden.

(2) Gesuche um Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Kirchenvorstand einzureichen; in dringlichen Fällen, insbesondere im Falle der Verhinderung durch Krankheit, genügt eine rechtzeitige, in der Regel schriftliche Benachrichtigung des Kirchenvorstandes und des amtierenden Pfarrers. In allen Fällen hat der Kirchenmusiker, soweit nicht ein regelmäßiger Vertreter vom Kirchenvorstand für ihn bestellt ist, seinerseits für Vertretung zu sorgen. Die Vertretung kann nur übernehmen, wer vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik dazu ermächtigt ist.

§ 9

Die Kosten für Vertretungen der Kirchenmusiker bei Erkrankungen und während des Erholungsurlaubs trägt die Kirchengemeinde.

§ 10

(1) Der Organist hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden oder Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordert, hat er sofort dem Kirchenvorstand zu melden. Er kann kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister selbst ausführen, soweit er dazu in der Lage ist.

(2) Dem Organisten steht die Orgel für seine eigenen Übungszwecke kostenlos zur Verfügung. Er ist verpflichtet, mindestens einem Schüler der Kirchenmusikschule die Benutzung der Orgel zu Übungszwecken zu gestatten. Ueber die Festsetzung der Übungszeiten hat sich der Schüler mit dem Organisten ins Benehmen zu setzen. Der Organist ist ermächtigt, die Benutzung der Orgel seinen Schülern unter seiner Verantwortung zu gewähren. Anderen Personen darf er die Benutzung der Orgel sowie den Zutritt in das Innere der Orgel nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestatten. Die tatsächlichen Unkosten (Kraft- und Lichtstrom) trägt in jedem Falle der Übende.

§ 11

Das Kirchenmusikeramt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik (Kantor- und Organistendienst) in der Kirchengemeinde.

§ 12

(1) Der Kirchenmusiker ist zur kostenlosen Mitwirkung bei allen in der Kirche stattfindenden Trauungen und bei der Taufhandlung verpflichtet, die im unmittelbaren Anschluß an den Hauptgottesdienst, oder dem diesem folgenden Kindergottesdienst stattfindet. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker tätig, so regelt der Kirchenvorstand die Verteilung des Dienstes.

(2) Für etwaige bei Amtshandlungen verlangte Sonderleistungen werden die Gebühren in der Durchführungsverordnung festgesetzt.

§ 13

Der Kantor hat die Pflicht, einen vorhandenen Kirchenchor zu leiten und, falls ein solcher nicht besteht, ihn zu bilden.

§ 14

Der Kantor ist verpflichtet, die Liturgie und die im Gottesdienst vorkommenden Gesänge mit dem Chor einzuüben. Er hat im Einvernehmen mit dem Pfarramt an Gemeindeabenden mitzuwirken und darüber hinaus einmal in der Woche Singstunden mit der Gemeinde oder Gemeindegemeinschaften oder Konfirmanden usw. zu veranstalten, die insbesondere der Gewinnung unbekannter Melodien dienen, die Freude am Kirchengesang heben und eine richtige Ausführung des Singens fördern sollen.

§ 15

Der Organist hat an den durch die Gottesdienstordnung bestimmten Stellen des Gottesdienstes, sei es zur Stützung des Gemeindegesanges oder zur Begleitung des Chorgesanges, sei es zur Ausführung von selbständiger Orgelmusik (Orgelchorälen, Vor- und Nachspielen), die Orgel zu spielen.

§ 16

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker angestellt, so haben sie sich über alle Gottesdienste und Amtshandlungen, bei denen sie gemeinsam mitzuwirken haben, rechtzeitig zu verständigen.

§ 17

(1) Der Kirchenmusiker soll darum bemüht sein, die für den Gottesdienst angeordneten Gesänge und etwaige sonstige liturgische Stücke bis spätestens 12 Uhr mittags des vorhergehenden Tages vom amtierenden Pastor zu erfahren.

(2) Bei der Auswahl der Melodien zu den Gemeindegesängen sind die Weisen des Hamburgischen Gesangbuches, bei den liturgischen Sätzen die für die Kirchengemeinde bestehende Ordnung maßgebend.

§ 18

Abendmusiken und sonstige kirchenmusikalische Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 19

Die Beschaffung der für das gottesdienstliche Wirken des Kirchenmusikers erforderlichen Gesang-, Choral- und Liturgiebücher ist Sache der Kirchengemeinde, ebenso der Orgel- und Chornoten, soweit sie nicht aus der Bücherei des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik entliehen werden können.

§ 20

Die Dienstanweisung kann durch die Kirchenvorstände im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik ergänzt werden.

Der Landesbischof
Tügel

Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker.

§ 1

Zu § 10 (1).

- (1) Zur sorgsamten und pfleglichen Behandlung der Orgel gehört insbesondere:
- a) Vorschriftsmäßiges Einschalten und schnelles Ausschalten der elektrischen Wind- und Schwachstrommaschinen,
 - b) Prüfung der Funktion und Stimmung der Orgel vor dem Gottesdienste,
 - c) Abstellen aller Registerzüge sowie Verschluss des Spieltisches und des Anlasserschrankes nach Beendigung des Spielens,
 - d) Verwahrung der Schlüssel an einem auch den Kirchenbeamten bekannten Orte in unmittelbarer Nähe des Spieltisches,

(2) Der Organist hat beim Verlassen der Kirche

- a) die elektrische Beleuchtung auszuschalten,
- b) die Kirchentüren sorgfältig wieder abzuschließen.

(3) Der Organist hat über alle funktionellen Störungen genaue Vermerke schriftlich gesammelt niederzulegen. Diese Vermerke sind nicht nur für den Orgelbauer bestimmt, sondern sollen auch bei wiederholtem Vorkommen von Störungen die Unterlagen abgeben für die Beurteilung etwa notwendiger größerer Reparaturen.

§ 2

Zu § 12 (2).

- (1) Die Gebühren für Sonderleistungen werden wie folgt festgesetzt:
- a) Der Kirchenmusiker erhält für die Leitung eines Chors, Begleitung eines Solisten bei der Amtshandlung und für jede hierzu nötige Probe je RM 10.—; für die Darbietung eines umfangreicheren Orgelwerkes mindestens RM 10.—,
 - b) Mitglieder eines Kinderchors erhalten für die Mitwirkung bei der Amtshandlung je RM 1.—,
 - c) Mitglieder eines Erwachsenenchores erhalten für jede Probe und die Mitwirkung bei der Amtshandlung je RM 4.—.

(2) Die Anforderung und Einziehung der dem Kirchenmusiker und dem Chor für Sonderleistungen zustehenden Beträge geschieht durch den Kirchenvorstand. Mindestens monatlich ist mit dem Kirchenmusiker abzurechnen.

§ 3

Zu § 14.

(1) Die Einstellung und Entlassung von Chormitgliedern ist Sache des Kirchenmusikers. Der Kirchenvorstand kann die Entlassung von Chormitgliedern von seiner Genehmigung abhängig machen. Der Kirchenmusiker hat den Vorsitz des Kirchenvorstandes laufend über den Bestand des Chores zu unterrichten.

(2) Die Vergütungen an die Mitglieder des Kirchenchors sind vom 1. April 1939 ab monatlich oder vierteljährlich nachträglich auszusahlen. Für die Auszahlung erhält der Kantor am Ende jedes Monats im Kirchenbüro eine Zahlliste ausgehändigt, in die er die Namen der einzelnen Chormitglieder, die Anzahl der Gottesdienste, in denen das Chormitglied mitgewirkt hat, die Anzahl der Proben und den auszusahlenden Betrag einzutragen hat. Die Gesamtsumme der Zahlliste wird dem Kantor gegen Empfangsbestätigung, die als Beleg für die Buchführung zu verwenden ist, in bar ausgehändigt. Jedes Chormitglied hat in der Zahlliste den Empfang des Betrages zu bestätigen. Die Zahlliste ist sodann dem Vordruck entsprechend abzuschließen und spätestens 4 Tage nach Ablauf des Monats dem Kirchenbüro zur Aufbewahrung zurückzugeben. Beträge, die in dieser Zeit wegen Abwesenheit des Empfängers nicht ausbezahlt werden konnten, sind mit der Zahlliste an das Kirchenbüro zurückzugeben. Die Gelder sind hier für die spätere Auszahlung an die Chormitglieder zurückzulegen (d. h. auf einem entsprechenden Konto, z. B. 7/9 — durchlaufende Gelder — zu vereinnahmen und aus diesem Konto wieder auszusahlen). Nicht zu verausgabende Beträge, z. B. bei vorübergehender geringerer Besetzung des Chores, müssen auf dem Etatkonto „Vergütungen an den Kirchenchor“ als erspart nachgewiesen werden.

§ 4

Zu § 17 (2).

Auf Grund eines Beschlusses der Synode vom 8. Dezember 1932 ist bei den folgenden Doppelmelodien eine Weise für verbindlich erklärt.

I. Rhythmisch verschiedene Weisen.

Die 1. Form ist verbindlich für:

- Einer ist König (Nr. 106)*)
- Gott des Himmels und der Erden (Nr. 266)*)
- Herr Jesu Christ, dich zu uns wend (Nr. 116)
- Herzlich tut mich verlangen (Nr. 313)
- Jesu, meine Freude (Nr. 198)
- Mach's mit mir, Gott, nach deiner Güte (Nr. 517)
- Nun laßt uns Gott, den Herren (Nr. 244)
- O Welt, ich muß dich lassen (Nr. 307)
- Was mein Gott will, das g'scheh allzeit (Nr. 210)
- Wie schön leuchtet der Morgenstern (Nr. 27)

Die 2. Form ist verbindlich für:

- Dir, dir Jehova, will ich singen (Nr. 170)
- O Lamm Gottes, unschuldig (Nr. 34)**)

II. Klanglich verschiedene Weisen.

Lasset uns mit Jesu ziehen (Nr. 164)

ist nach der ursprünglichen bei uns eingeführten Weise des Hamburger Stadtmusikdirektors Schop (Nr. 251) zu singen.

Die 1. Form ist verbindlich für:

- Ach, mein Herr Jesu, dein Nahesein (Nr. 206)
- Ich bete an die Macht der Liebe (Nr. 188)
- Meinen Jesum laß ich nicht (Nr. 197).

Die 2. Form ist verbindlich für:

- Christus, der uns selig macht (Nr. 35).

*) Es muß beachtet werden, daß die Nummern nicht das Lied, sondern die Weise kennzeichnen. Für die übrigen nach der gleichen Weise zu singenden Lieder gilt das gleiche.

**) Die erste Form von Nr. 34 ist für liturgische Andachten und Abendmahlsfeiern freigegeben.

III. Nebeneinanderstehende ursprüngliche und entlehnte Weisen.

Die ursprüngliche Weise ist verbindlich für:

- Auf, auf ihr Reichsgenossen (Nr. 4)
- Der am Kreuz ist meine Liebe (Nr. 367)
- Dies ist die Nacht, da mir erschienen (Nr. 18)
- Ich steh an deiner Krippen hier (Nr. 353)
- Lobt Gott, ihr frommen Christen (Nr. 391)
- Wär Gott nicht mit uns diese Zeit (Nr. 93)
- Wo Gott, der Herr, nicht bei uns hält (Nr. 95).

Der Landesbischof
Tügel

Prüfungsordnung für die Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche („Kleine“ und „mittlere“ Prüfung für Kantoren und Organisten)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Zweck der Prüfungen ist, die Befähigung zum Amt eines Kantors und Organisten an evangelischen Kirchen nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Prüfungen nicht erworben. In Hamburg kann der Landesbischof auf Antrag des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik den Wahlaufsatz um höchstens 2 Absolventen der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche, die die Anstellungsfähigkeit für das betreffende Amt haben, erweitern.

§ 2

Die Prüfungen werden von den Lehrkräften der Kirchenmusikschule abgenommen. Vorsitz ist der Landesbischof oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Landeskirchenamtes. Außer dem Vorsitz gehören zum Prüfungsausschuß der Leiter und der Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik sowie der künstlerische Leiter der Kirchenmusikschule.

§ 3

Die Prüfungen finden einmal im Jahr in der Vor-Karwoche statt.

§ 4

Für die Zulassung zur „kleinen Prüfung“ ist Vollendung des 19. Lebensjahres und mindestens einjähriges Studium, zur „mittleren Prüfung“ Vollendung des 20. Lebensjahres und mindestens zweijähriges Studium Vorbedingung.

Privat Vorgebildete werden unter derselben Voraussetzung zugelassen, wenn sie die in der Schulordnung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche genannten Fächer in der Kirchenmusikschule belegt und regelmäßig besucht haben und sich im übrigen als hinreichend vorgebildet ausweisen können.

§ 5

Das Zulassungsgesuch ist schriftlich einen Monat vor dem Prüfungstermin über den Leiter der Kirchenmusikschule an den Vorsitz der Prüfungsausschusses zu richten.

Soweit noch nicht vorliegend, sind dem Gesuch beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis des erfolgreichen Durchlaufens der 5. Klasse einer Deutschen Oberschule oder das Zeugnis der mittleren Reife;
3. a) eine schriftliche Hausarbeit in Liturgik. Sie ist im letzten Halbjahr vor Ablegung der Prüfung zu fertigen, das Thema stellt der Fachlehrer;
b) für die „mittlere“ Prüfung ist außerdem noch eine schriftliche Hausarbeit in Kontrapunkt zu liefern;
4. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung;
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
7. das versiegelt vorzulegende Zeugnis eines Geistlichen über die Beteiligung des Antragstellers am kirchlichen Leben;
8. Nachweise über Praktikantentätigkeiten;
9. gegebenenfalls Zeugnisse über früher versuchte oder abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen.

§ 6

Der Vorsitz der Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der beigebrachten Unterlagen und nach Anhörung des künstlerischen Leiters der Kirchenmusikschule über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann keine Beschwerde eingelegt werden.

§ 7

Die Prüfungsgebühr von RM 25.— für Schüler der Kirchenmusikschule, RM 35.— für privat Vorgebildete, ist spätestens eine Woche vor Eintritt in die Prüfung auf das Postcheck-Konto: Hamburg 61 38 unter „Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche“ zu entrichten. Bis zum gleichen Zeitpunkt muß das restliche Schulgeld für das laufende Schuljahr entrichtet sein. — Für die Ausstellung des Zeugnisses ist eine Gebühr von RM 5.— zu zahlen.

B. Die kleine Prüfung

§ 8

Die kleine Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

§ 9

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat)	½ Stunde
2. Harmonielehre	2 Stunden
3. Liturgik	2 Stunden
4. Gesangbuchkunde	1 Stunde
5. Methodik	2 Stunden

§ 10

Die mündlich-praktische Prüfung umfaßt:

1. Bibelkunde und Glaubenslehre	10 Minuten
2. Gesangbuchkunde	10 „
3. Liturgik	10 „

4. Orgelspiel (einschließlich liturgisches)	30 Minuten
5. Klavierspiel	15 "
6. Chorleitung	30 "
7. Choral- und Gemeindefingen	10 "
8. Stimmbildung (Singen und Sprechen)	10 "
9. Gehörbildung	10 "
10. Orgelkunde	10 "
11. Musikgeschichte	10 "
12. Methodik	10 "
13. Volksliedkunde	10 "
14. Musikerziehung	10 "
15. Literaturkunde	10 "

Mindestforderungen in der Prüfung.

§ 11

Schriftliche Prüfung.

1. **Gehörbildung:**
Einstimmige Musikediktate. Erfassen einfacher Intervalle und Akkorde.
2. **Harmonielehre:**
Harmonisieren einer einfachen Choralmelodie (4stimmiger Orgelsatz und einfacher 2stimmiger Kinderchoratz).
3. **Liturgik:**
Entwurf einer Gottesdienstordnung für einfache Verhältnisse zu einem bestimmten Sonntag mit Angabe der festen liturgischen Stücke (ordinarium), Gemeindelieder und Orgelsätze.
4. **Gesangbuchkunde:**
Behandlung einer hymnologischen Aufgabe.
5. **Methodik:**
Entwurf einer Ordnung für eine Abendmusik (mit Literaturangaben);
Grundschema für eine (Gemeinde-) Choralstunde in einer bestimmten Kirchenjahreszeit;
Grundschema für eine „Offene Singstunde“ (mit Volksliedern) in einer bestimmten Jahreszeit.

§ 12

Mündlich-praktische Prüfung.

1. **Bibelkunde und Glaubenslehre:**
Kenntnis der biblischen Bücher; ihr Zeugnis von der in Christus geschehenen Gottesoffenbarung in der Zeit;
die Bibel in der Verkündigung der Gemeinde;
Grundlagen reformatorischer Glaubenserkenntnis.
2. **Gesangbuchkunde:**
Geschichte des Gesangbuches als Spiegel der Gemeindefrömmigkeit; Dichter und Melodieschöpfer des Gesangbuchliedes.
3. **Liturgik:**
aus der Geschichte des christlichen Gottesdienstes;
Aufbau der römischen Messe;
Luthers gottesdienstliche Programmschriften;
Luthers Deutsche Messe im Aufbau;
Bestandteil eines heutigen lutherischen Hauptgottesdienstes;
Gliederung des Kirchenjahres im Umriss; die Kirchenjahreszeiten.

4. **Orgelspiel:**
 - a) Vortrag dreier leichter Orgelwerke (nach eigener Wahl): eines vor-Bach'schen Meisters, eines Werkes von Bach und eines Zeitgenossen;
Vortrag verschiedener Stücke aus der während des Studiums erarbeiteten choralgebundenen Orgelmusik (Choralvorspiele und Orgelchoräle) nach Wahl des Prüfungsausschusses;
 - b) Vortrag leichter Choräle aus dem Choralbuch vom Blatt; Improvisation kurzer Choral-einleitungen in Kadenzform.
5. **Klavierspiel:**
Vortrag leichterer Stücke.
6. **Chorleitung:**
Beherrschung der Schlagtechnik;
Erarbeitung einer schwierigen Chormelodie oder eines zweistimmigen Satzes mit einem Kinder- oder Jugendchor;
Vortrag einer mehrstimmigen Choralpartitur in neuen Schlüsseln.
7. **Choral- und Gemeindefingen:**
vom Wesen des kirchlichen Singens;
Kenntnis einer Zahl vor allem de tempore-Lieder nach Wort und Weise;
Betrachtung und Deutung der Melodien;
Rüstzeug für die Singarbeit (insbesondere Gemeinde-Singstunde).
8. **Stimmbildung (Singen und Sprechen):**
Grundsätze der Stimmerziehung;
Vortrag eines geistlichen Liedes.
9. **Gehörbildung:**
Erfassen gehörter einfacher Intervalle und Akkorde;
Vomblattsingen einer leichten Chorstimme.
10. **Orgelkunde:**
Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme;
Stimmen der Zungenpfeifen.
11. **Musikgeschichte:**
Uebersicht über die evangelische Kirchenmusik.
12. **Methodik:**
Methodik des Gesangunterrichts und der Chorschulung;
Vertrautheit mit der Durchführung von (Gemeinde-) Choral-singstunden und „Offenen“ Singstunden.
13. **Volksliedkunde:**
das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum;
das geistliche Volkslied;
„altes“ und „neues“ Volkslied, das politische Volkslied.
14. **Musikerziehung:**
Bekanntheit mit den Hauptfragen der musikalischen Erziehung der Gegenwart und den Aufgaben einer Volks- und Jugendmusikpflege.
15. **Literaturkunde:**
Kenntnis der einschlägigen alten und neuen Chor- und Orgel-Literatur.

C. Die mittlere Prüfung

§ 13

Die mittlere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 14

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat)	1 Stunde
2. Tonfaß	4 Stunden
3. Liturgik	2 "
4. Gesangbuchkunde	2 "
5. Methodik	2 "
6. Musikerziehung	1 "

§ 15

Die mündlich - praktische Prüfung umfasst:

1. Bibelkunde und Glaubenslehre	15	Minuten
2. Gesangbuchkunde	10	"
3. Liturgik	10	"
4. Orgelspiel (einschließlich liturgisches)	45	"
5. Klavierspiel	20	"
6. Chorleitung: Kinder- oder Jugendchor	20	"
Gemischter Chor	30	"
7. Choral- und Gemeindefingen	10	"
8. Stimmbildung (Singen und Sprechen)	15	"
9. Gehörbildung	15	"
10. Partiturspiel	10	"
11. Generalbassspiel	10	"
12. Orgelkunde	15	"
13. Musikgeschichte	15	"
14. Methodik	10	"
15. Volksliedkunde	10	"
16. Musikerziehung	10	"
17. Literaturkunde	10	"

Mindestforderungen in der Prüfung.

§ 16

Schriftliche Prüfung.

1. **Gehörbildung:**
kurze Musikediktate im einstimmigen, zweistimmigen polyphonen und dreistimmigen harmonischen Satz;
Erfassen gehörter Intervalle, Akkorde und Modulationen.
2. **Tonsatz:**
polyphoner Satz (vokal) und figurierter 2- oder 3 stimmiger Orgelchoral (instrumental);
wahlfrei: Anlage einer Choralmotette oder einer Fuge.
3. **Liturgik:**
Entwurf einer Gottesdienstordnung in voller Form für einen bestimmten Sonntag mit Angabe der festen liturgischen Stücke (ordinarium), mit bestimmten Vorschlägen für die Auswahl dieser Stücke; Nachweis der vorgesehenen Chor- und Orgelsätze (Quellenangabe); Angabe der Gemeindelieder.
4. **Gesangbuchkunde:**
Behandlung einer hymnologischen Aufgabe.

5. Methodik:

Entwurf einer Ordnung für eine Abendmusik (mit Literaturangaben);
 Grundschema für eine (Gemeinde-) Choral singstunde in einer bestimmten Kirchenjahreszeit;
 Grundschema für eine „offene Singstunde“ (mit Volksliedern) in einer bestimmten Jahreszeit.

6. Musikerziehung:

Grundfragen der heutigen Musikerziehung.

§ 17

Mündlich-praktische Prüfung.

1. Bibelskunde und Glaubenslehre:

Kenntnis der Bibel nach ihren Büchern; ihr Inhalt nach Geschichte, Kirchengeschichte und Heilsgeschichte;
 die Bibel als Heilige Schrift, als Quelle christlicher Glaubenserkenntnis, als Norm christlicher Lehrfindung;
 die Bibel in der Verkündigung der Gemeinde;
 die Bekenntnisgrundlagen der ev.-luth. Kirche;
 reformatorische Glaubenslehre.

2. Gesangbuchkunde:

Geschichte des Gesangbuches als Spiegel der Gemeindefrömmigkeit; Dichter und Melodieschöpfer des Gesangbuchliedes;
 Beurteilung des Gesangbuchliedes nach Wort- und Melodiegestalt;
 das Kirchenlied in seinem Verhältnis zu den Perikopen;
 Kirchenlied und Kirchenjahr.

3. Liturgik:

der Sinn gottesdienstlichen Handelns und Bedeutung der „Liturgie“; Unterscheidung römischer und evangelischer Gottesdienstauffassung; aus der Geschichte des christlichen Gottesdienstes;
 Verhältnis von Luthers gottesdienstlichen Reformen zur römischen Messe; Bedeutung von Luthers Deutscher Messe für unsere heutige gottesdienstliche Aufgabe; Bestandteile des lutherischen Hauptgottesdienstes; Charakter von Messe und Vesper;
 aus der Geschichte des Kirchenjahres; Gestalt und Gliederung des Kirchenjahres im Umriss;
 Charakterisierung der einzelnen Kirchenjahreszeiten.

4. Orgelspiel:

- a) musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe von drei mittelschweren Kompositionen (nach eigener Wahl): eines vor-Bachschen Meisters, eines Werkes von Bach und eines Zeitgenossen. Von diesen Werken muß eins choralgebunden sein;
 Vortrag verschiedener Stücke aus der während des Studiums erarbeiteten choralgebundenen Orgelmusik (Choralvorspiele und Orgelchoräle) nach Wahl des Prüfungsausschusses;
 Vomblattspielen einer leichteren Orgelkomposition;
- b) Harmonisieren eines Chorals, auch triomäßig, nach dem Gesangbuch; Transponieren eines vierstimmigen Choralstüches vom Blatt; Improvisieren einfacher Choralvorspiele;
 Modulationen.

5. Klavierspiel:

Vortrag dreier Werke mittlerer Schwierigkeit, etwa einer Suite von Bach, einer mittelschweren Sonate von Beethoven und einer Komposition der Romantik oder der Gegenwart.

6. Chorleitung:

Beherrschung der Schlag- und Dirigiertechnik;
 Erarbeitung einer schwierigen Chormelodie oder eines zweistimmigen Satzes mit einem Kinder- oder Jugendchor;
 Erarbeitung eines Choral- oder Motettensatzes eines alten oder heutigen Meisters mit dem gemischten Chor.

7. **Choral- und Gemeindefingen:**
vom Wesen des kirchlichen Singens;
Kenntnis einer Zahl vor allem „de tempore-Lieder“ nach Wort und Weise;
Betrachtung und Deutung der Melodien;
Rüstzeug für die Singarbeit (insbesondere Gemeinde-Singstunde).
8. **Stimmbildung** (Singen und Sprechen):
Vortrag eines mittelschweren Liedes (etwa von Albert, Bach oder Franck);
Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane;
allgemeine Gesundheitspflege der Stimme;
Grundzüge für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Singerziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung.
9. **Gehörbildung:**
Erfassen gehörter Intervalle, Akkorde und Modulationen (absolutes Tongedächtnis ist nicht erforderlich); Erfassen und Wiedergeben einer rhythmisch gegliederten Tonfolge;
Vomblattsingen einer schwierigeren Chorstimme.
10. **Partiturspiel:**
Vomblattspiel von a-cappella-Partituren in alten und neuen Schlüsseln.
11. **Generalbassspiel:**
Spielen des Generalbasses aus leichteren Vorlagen (alter Meister oder leichte Kantate von Bach).
12. **Orgelkunde:**
Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme;
Beseitigung von Störungen; Stimmen der Zungenpfeifen.
13. **Musikgeschichte:**
Uebersicht über die Hauptepochen der Musikgeschichte;
Eingehende Kenntnis der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.
14. **Methodik:**
Methodik des Gesangsunterrichts und der Chorschulung;
Vertrautheit mit der Durchführung von (Gemeinde-) Choral-singstunden und „Offenen Singstunden“ (Grundbegriffe der Psychologie, der Erziehungs- und Unterrichtslehre).
15. **Volksliedkunde:**
Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum;
das geistliche Volkslied; „altes“ und „neues“ Volkslied; das politische Volkslied.
16. **Musikerziehung:**
Bekanntheit mit den Hauptfragen der musikalischen Erziehung der Gegenwart und den Aufgaben einer Volks- und Jugendmusikpflege.
17. **Literaturkunde:**
Eingehende Kenntnis der einschlägigen alten und neuen Chor- und Orgel-Literatur;
Uebersicht über die sonstige Musikliteratur.

D. Einzelne Durchführungsbestimmungen.

§ 18

1. Die in § 10 und 15 angegebenen Zeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.
2. Die Choraufgaben (§ 12, 6 und § 17, 6) sind den Prüflingen drei Tage vor dem Prüfungsbeginn bekanntzugeben.
3. Die Fachlehrer prüfen in ihren Fächern; der künstlerische Leiter der Kirchenmusikschule hat das Recht, jederzeit einzugreifen; er ist dazu verpflichtet, wenn es die Beisitzer verlangen.

4. Bei der mündlich-praktischen Prüfung müssen außer dem Vorsitz oder seinem von ihm ernannten Stellvertreter und dem Fachlehrer, der künstlerische Leiter der Kirchenmusikschule und der Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik, der zugleich über den Verlauf der Prüfung die Niederschrift führt, sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer zugegen sein. Die übrigen Lehrkräfte können anwesend sein.
5. Bei den Orgelvorträgen ist Registrierhilfe erlaubt.
6. Von der Prüfung wird ausgeschlossen:
 - a) wer Hilfsmittel mitbringt oder benutzt, die nicht ausdrücklich zugelassen sind;
 - b) wer bei der Prüfung anderen hilft oder sich selbst helfen läßt.
 Wird die Verfehlung erst nach der Prüfung bekannt, so wird kein Prüfungszeugnis erteilt oder das schon erteilte Zeugnis entzogen.
 Liegt nur ein dringender Verdacht vor, so kann die Bearbeitung neuer Aufgaben angeordnet werden.
7. Eine Befreiung der Prüflinge von einzelnen Fächern oder von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.
8. Unterrichtsfächer, die nur im 1. Schuljahr laufen, werden nach der Beendigung mit einer Prüfung abgeschlossen.
9. Die Ablegung von Prüfungen in einzelnen Fächern ist gestattet. Das Befähigungszeugnis zum Amt eines Kirchenmusikers wird erst nach Ablegung der Prüfung in allen Fächern erteilt.

E. Prüfungsergebnis.

§ 19

1. Vor Beginn der mündlich-praktischen Prüfung bringt der Fachlehrer für jeden Prüfling zwei Zeugnisse in Vorschlag: einmal über die bisherige Mitarbeit im Klassenunterricht, dann über die schriftliche Prüfung (oder Klassenarbeiten). Das endgültige Zeugnis wird nach der mündlich-praktischen Prüfung vom Vorsitz des Prüfungsausschusses — nach Anhörung des Fachlehrers und der Beisitzer — festgesetzt.
2. Das Gesamtzeugnis und die Zeugnisse in den einzelnen Fächern lauten: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Ausreichend (4), Mangelhaft (5), Ungenügend (6).
3. Schwächen in einzelnen Fächern können ausgeglichen werden; jedoch ist bei „mangelhaften“ und „ungenügenden“ Leistungen in Bibelkunde, Glaubenslehre, Gesangbuchkunde, Liturgik, Orgelspiel (einschließlich liturgisches), Harmonielehre (in der kleinen Prüfung), Tonsetz (in der mittleren Prüfung), Chorleitung, Choral- und Gemeindesingen ein Ausgleich nicht möglich.

F. Wiederholung der Prüfung.

§ 20

Die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Fächer zur Aufbesserung des Zeugnisses kann frühestens nach einem halben Jahr, grundsätzlich erst nach einem Jahr stattfinden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den frühesten Zeitpunkt.

Bei der Wiederholung der Prüfung können einzelne Teile der Prüfung, die mit „ausreichend“ bewertet wurden, erlassen werden.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

G. Prüfungszeugnis.

§ 21

- (1) Ueber das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.
- (2) Bei Wiederholung einer Prüfung oder einzelner Teile wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

H. Uebergangsbefimmungen.

§ 22

Kirchenmusiker, die am 1. April 1939 bereits ein Amt als Kantor oder Organist in der haminen“ oder „mittleren“ Prüfung der ohne an dem Unterricht der Kirchen-e Prüfungsordnung der Kirchenmusik-om Vorsitz der Prüfungskommission von einzelnen Prüfungsfächern befreit ere Befähigung für das betreffende

raft.

kirchliche Amt für Kirchenmusik
Adams, Pastor